

Vertrags Nr. ***

für die Dienstleistung der Qualifizierung, Aufbereitung und Lagerung von biologischem Material

abgeschlossen am TT.MM.JJJJ in Steinhausen zwischen:

FamiCord Suisse SA mit registriertem Sitz in BusinessPark Zug, Sumpfstrasse 26, 6312 Steinhausen, E-Mail-Adresse: kundendienst@famicord.ch, Telefonnummer: +41 41 588 05 99, mit einem Aktienkapital von CHF 900.000,00, MWST Nr. CHE-113.983.891 IVA, registriert im kommerziellen Register des Kantons Tessin, hier vertreten durch Gunther Ceusters, ordnungsgemäss hierzu autorisiert, im Weiteren als "FamiCord Suisse" bezeichnet. FamiCord Suisse ist Teil der FamiCord Gruppe, der grössten europäischen Stammzellbank mit 10 Laboren in Europa;; und:

ELTERNTEIL – MUTTER

Vorname

Familienname

Adresse, Strasse, Hausnummer,

PLZ

Örtlichkeit

Land

AHV-Nr.

Dokumententyp und Nr.

Telefonnummer

E-Mail

ELTERNTEIL – VATER

Vorname

Familienname

Adresse, Strasse, Hausnummer,

PLZ

Örtlichkeit

Land

AHV-Nr.

Dokumententyp und Nr.

Telefonnummer

E-Mail

gemeinsam als die Parteien bezeichnet, in denen die Parteien Folgendes vereinbart haben: Der Vertrag wird im Rahmen des Angebots abgeschlossen:

Ausgewähltes Angebot	
Art der Schwangerschaft	
Ausgewählte Variante	

Wann immer in diesem Vertrag auf einen der folgenden Punkte Bezug genommen wird, ist Folgendes gemeint:

Personenbezogene Daten – dies sind Informationen über die Mutter, den Vater und das Kind, die im Vertrag und im medizinischen Fragebogen angegeben sind, sowie Informationen, die FamiCord Suisse aktiv zur Erfüllung des Vertrags eingeholt hat.

Eigentümer – darunter ist das Kind ab dem Zeitpunkt seiner Volljährigkeit, der Elternteil/die Eltern oder andere Personen zu verstehen, die gesetzliche Vertreter des Kindes sind.

Kind – darunter ist eine Person zu verstehen, von der das biologische Material nach der Geburt gewonnen wird.

eShop – von FamiCord Suisse betriebene Website zum Online-Kauf von Dienstleistungen unter der Adresse <https://client.famicord.ch>.

Stammzellen – darunter sind Zellen zu verstehen, die aus Nabelschnurblut, Nabelschnurgewebe und / oder Plazenta isoliert und zu therapeutischen Zwecken verwendet werden.

Nabelschnurblut – darunter ist das Blut des Kindes zu verstehen, das während der Geburt durch Punktion der Nabelschnur gewonnen wird.

Medizinischer Fragebogen – darunter ist ein Formular zum Gesundheitszustand der Mutter (und dem Vater) zu verstehen, das die Mutter ausfüllen muss, indem sie die darin gestellten Fragen wahrheitsgemäss und entsprechend dem tatsächlichen Sachverhalt und ihrem Wissen über ihren Gesundheitszustand sowie über den Gesundheitszustand des Vaters des Kindes und der engsten Familie der Eltern beantwortet. Einige Antworten können darüber entscheiden, ob das biologische Material gewonnen oder gelagert werden kann. Der medizinische Fragebogen wird von Fachärzten mit Unterstützung der medizinischen Abteilung von FamiCord Suisse auf der Grundlage des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft und der diesbezüglichen Richtlinien (u. a. Richtlinien des Bundesamt für Gesundheit, der WHO, der American Association of Blood Banks) erstellt, die sich im Laufe der Vertragslaufzeit ändern können.

Plazentagewebe – dies ist als die gesamte Plazenta zu verstehen.

Biologisches Material – Darunter sind gemeinsam zu verstehen: Nabelschnurblut, Nabelschnur und daraus isolierte Zellen sowie die Plazenta.

MSCs – darunter sind mesenchymale Stromazellen aus einer Primärkultur zu verstehen, die aus einem Fragment der Nabelschnur isoliert wurden und kein verabreichungsfertiges Arzneimittel darstellen (Bestimmungen in § 6 Abs. 10 des Vertrages).

Kundenpanel "Mein FamiCord" – Kundenbereich im eShop, der nach Eingabe der Anmeldedaten durch die Eltern aktiviert wird und über den die Eltern den vorliegenden Vertrag mit FamiCord Suisse abschliessen, die angebotenen Dienstleistungen auswählen und Zugang zu Informationen über die erbrachten Dienstleistungen und das Konto ihres Vertrags erhalten.

Referenzprobe – es sollte als ein Teil des gefrorenen biologischen Materials verstanden werden, der zum Zwecke der Durchführung zusätzlicher Tests gesichert ist, die durchgeführt werden, bevor das biologische Material zu therapeutischen Zwecken verwendet wird.

Elternteil – Darunter sind die Mutter oder der Vater oder beide Elternteile des Kindes zu verstehen, die seine gesetzlichen Vertreter sind und berechtigt sind, die elterliche Sorge für das Kind bis zu dessen Volljährigkeit auszuüben.

Nabelschnur – ist ein Fragment der Nabelschnur, aus dem MSC-Zellen isoliert werden können.

Vertrag – darunter ist dieser Vertrag zu verstehen, d. h. der Vertrag über die Qualifizierung, Aufbereitung und Lagerung von biologischem Material

Entnahmeset – ein Set zur Entnahme von biologischem Material und Mutterblut, das den Eltern geschickt wird. Das Set besteht aus geeigneten Komponenten für die Entnahme von biologischem Material und einer Gebrauchsanweisung. Die Sets unterscheiden sich je nach gewählter Servicevariante inhaltlich voneinander.

§ 1 Datum und Ort der Entbindung

1. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass der voraussichtliche Geburtstermin des Kindes wie folgt festgelegt wird: TT.MM.JJJJ
2. Der geplante Entbindungsort ist eine Gesundheitseinrichtung – Krankenhaus / Klinik:

Name des Krankenhauses / der Klinik

Ort / Strasse

Details zum alternativen Krankenhaus

Name des Krankenhauses / der Klinik

Ort / Straße

3. Der für die Schwangerschaft zuständige Arzt (Vorname, Nachname)

Ort der Praxis

4. Geburtsschule / Hebamme

5. Die Eltern verpflichten sich, FamiCord Suisse unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Stunden nach der Entbindung, telefonisch unter der Kuriernummer +41 41 552 27 17 die Geburt mitzuteilen.
6. Die Eltern stellen sicher, dass die Proben mit hierfür von FamiCord Suisse innerhalb des Entnahmesets, zur Verfügung gestellten Etiketten identifiziert wurden, und der Bericht ordnungsgemäss ausgefüllt und von der für die Entnahme zuständigen Person unterschrieben wurde.
7. Das Entnahmeset wird Ihnen per Post zugeschickt. Wir senden das Entnahmeset innerhalb von sieben Tagen ab dem Bestelldatum, jedoch nicht früher als zwei Monate vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin, falls nicht anders abgemacht.
8. Die Eltern sind verpflichtet, das Entnahmeset zum Entbindungsort mitzubringen und es dem medizinischen Personal zu übergeben.
9. Der Verstoß gegen jegliche der Verpflichtungen aus dem vorhergehenden Absatz befreit FamiCord Suisse von jeglichen resultierenden Schäden und/oder Verlusten, nämlich:
 - a) wenn die Probe für den Prozess unbrauchbar ist;
 - b) falls die aus der Probe gewonnenen Stammzellen aufgrund einer bereits bestehenden oder dazwischenliegenden Ursache für die Kryokonservierung unbrauchbar sind;
 - c) für den Fall, dass der Prozess der Stammzellenextraktion erfolglos ist;
 - d) in anderen Situationen, die die Qualität der Probe und ihre Konservierung beeinträchtigen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Innerhalb dieser Vereinbarung und der darin enthaltenen Geschäftsbedingungen, erklärt sich FamiCord Suisse, autorisiert durch das Bundesamt für Gesundheit und Swissmedic, damit einverstanden, den Service der Qualifizierung, Aufbereitung, und Lagerung von biologischem Material, bestimmt für eine zukünftige Verwendung für eine autologe oder allogene familiäre Transplantation in einem vertrauten Kontext, für Proben aus dem nationalen Gebiet zur Verfügung zu stellen, und dies für einen Zeitraum, der nach wissenschaftlicher Kenntnis und unter technischen Bedingungen möglich ist. Der Vertrag legt die Bedingungen für die Dienstleistung der Qualifizierung, Aufbereitung und Lagerung von biologischem Material sowie die Rechte und Pflichten der Parteien in diesem Zusammenhang fest.
2. Aufgrund des Vertrags verpflichtet sich FamiCord Suisse, die Abholung des biologischen Materials am angegebenen Geburtsort zu organisieren und zu koordinieren und es einer Aufbereitung und Qualifizierung zu unterziehen und anschliessend unter den im Vertrag festgelegten Bedingungen zu lagern. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass FamiCord Suisse die Abholung des biologischen Materials organisiert und koordiniert.
3. Dieser Vertrag deckt nicht ab:
 - a) die Entnahme der Proben während der Geburt
 - b) die effektive therapeutische Anwendung des biologischen Materials
4. Die Eltern erklären sich ausserdem damit einverstanden, dass FamiCord Suisse die im Vertrag festgelegten Tätigkeiten – mit Ausnahme der Lagertätigkeiten – an Dritte überträgt, die solche Tätigkeiten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ausführen. In diesem Zusammenhang geben die Eltern eine Erklärung gemäss § 11 Abs. 4 des Vertrages ab.

5. Während der Laufzeit des Vertrages empfiehlt FamiCord Suisse, Informationen über mögliche schwerwiegende Erkrankungen des Kindes in Form einer Mitteilung oder durch Übermittlung einer Kopie der Krankengeschichte oder einer Kopie des Krankenhauseintritts/-austritts zur Verfügung zu stellen.
6. Der Kunde erklärt, dass:
- a) er/sie ausreichend informiert wurde und vor Eintritt in die Vereinbarung alle von FamiCord Suisse und dem verantwortlichen Mediziner angeforderten Informationen zur Entnahme, Kryokonservierung und Transport von Stammzellen, sowie deren mögliche derzeitige und zukünftige therapeutische Anwendungen erhalten hat und sich über die momentanen Möglichkeiten und Einschränkungen im Klaren ist.
 - b) er/sie ist darüber informiert, dass der Prozess der Entnahme vom biologischem Material eine nicht-invasive Prozedur ist und keinen Vorrang zur medizinischen Versorgung von Mutter und/oder Kind hat.

§ 3 Abholung von biologischem Material

1. Die Entnahme des biologischen Materials erfolgt mit dem Entnahmeset an dem von den Eltern im Formular im Kundenbereich „Mein FamiCord“ angegebenen Geburtsort, was im Inhalt dieses Vertrags bestätigt wird. Im Falle einer Änderung des Geburtsorts sind die Eltern verpflichtet, FamiCord Suisse unverzüglich über diese Änderung zu informieren, um die Entnahme des biologischen Materials am neuen Ort zu koordinieren. Wird FamiCord Suisse nicht über die Änderung des Lieferortes informiert, ist FamiCord Suisse nicht verpflichtet, die Abholung des biologischen Materials zu koordinieren und übernimmt keine Verantwortung für dessen Abholung.
2. Die endgültige Entscheidung über die Entnahme von biologischem Material trifft der Arzt/Hebamme, der die Entbindung durchführt, unter Berücksichtigung des Geburtsablaufs und des Allgemeinzustands des Kindes vor dem Abnabeln. Insbesondere kann der Arzt beschliessen, von der Entnahme abzugehen, wenn: Komplikationen während der Geburt auftreten, übermässige Blutungen auftreten, die Notwendigkeit, die Plazenta für Untersuchung z. B. Histopathologische Untersuchungen, weitergeleitet werden muss, die Dynamik der Wehen und andere physiologische Gründe vorliegen, wobei FamiCord Suisse in diesem Zusammenhang vollständig von der Haftung für die Nichtentnahme befreit ist.
3. Am Tag der Entbindung wird neben dem biologischen Material auch das periphere Blut der Mutter des Kindes in einer Menge von ca. 2x7,5 ml entnommen. Das entnommene Blut der Mutter des Kindes wird in das Entnahmeset hinzugefügt. Die Zustimmung zur Blutentnahme der Mutter ist eine notwendige Voraussetzung für die ordnungsgemässe Erbringung der Dienstleistung durch FamiCord Suisse.
4. Die Person, die die biologischen Materialien entnimmt, füllt ein Entnahmebericht aus, das sie dem Entnahmeset beifügt. Der Bericht über die Entnahme des biologischen Materials enthält folgende Angaben: Vor- und Nachname der Mutter, Datum der Entnahme des biologischen Materials und des Blutes der Mutter, Stempel des Krankenhauses/der Klinik, in dem/der die Entnahme stattfand, Unterschrift der Person, die die Entnahme durchgeführt hat. Anschliessend bereitet die Person, die die Entnahme durchgeführt hat, das Entnahmeset mit dem biologischen Material und dem Blut der Mutter des Kindes für den Transport vor.

§ 4 Transport

1. FamiCord Suisse ist nicht für Schäden der Proben verantwortlich, die vor der Übergabe der Probe ans Labor entstehen.
2. FamiCord Suisse trägt die mit dem Transport zum Labor verbundenen Kosten, ohne jegliche zusätzliche Kosten für den Kunden.

§ 5 Untersuchungen und Vorbereitung

1. Das Set zur Entnahme des gewonnenen biologischen Materials und des peripheren Blutes der Mutter des Kindes wird an das FamiCord-Hauptlabor in Warschau geliefert, um dort entsprechend präpariert zu werden und um Folgendes zu bestimmen: Blutvolumen und -morphologie, Länge der Nabelschnur und Vollständigkeit der Plazenta sowie Qualität des biologischen Materials, Nachweis möglicher bakteriologischer, mykologischer und virologischer Infektionen sowie andere für die Qualifizierung erforderliche Spezialuntersuchungen.
2. FamiCord führt die erforderlichen Tests und Präparationen unter Einhaltung aller in diesem Bereich geltenden gesetzlichen Vorschriften, Labornormen und Standards durch, die von der medizinischen Abteilung von FamiCord entwickelt und überwacht werden.
3. Alle durchgeführten Untersuchungen des peripheren Blutes der Mutter dienen der Überprüfung des Gesundheitszustandes der Mutter und des Kindes sowie der Bestimmung der medizinischen Qualität des biologischen Materials im Hinblick auf die Möglichkeit seiner zukünftigen Verwendung in der Behandlung.
4. Die Ergebnisse der Untersuchungen und Präparationen werden in einem Untersuchungsprotokoll festgehalten, das nach einem von der Medizinischen Abteilung von FamiCord entwickelten Muster erstellt wird.
5. Nach Abschluss der Präparation wird das biologische Material in der FamiCord Suisse Lagerstätte in Marly, Kanton Freiburg, unter Einhaltung des von der Medizinischen Abteilung von FamiCord entwickelten Standards eingelagert.
6. Nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft sollte die Zeit zwischen der Entnahme des biologischen Materials (Nabelschnurblut) und dem Beginn der Aufbereitung 72 Stunden nicht überschreiten. In besonderen Fällen ist eine Verlängerung auf 96 Stunden zulässig. Bei Nabelschnurblut, dessen Aufbereitung nach 96 Stunden nach der Entbindung beginnt, führt FamiCord zusätzliche Untersuchungen durch, d. h. die Lebensfähigkeit der CD34+-Zellen und die Lebensfähigkeit der MNC, deren Ergebnisse den Eltern innerhalb von ca. 8 Wochen nach der Entbindung zugesandt werden. Die Ergebnisse werden per Post an die im Vertrag angegebene Postanschrift gesendet oder im Kundenbereich zur Verfügung gestellt.
7. Für den Fall, dass nicht alle für eine Option gewählten Proben im Entnahmeset enthalten sind, betrifft die Verpflichtung von FamiCord Suisse zur Lagerung nur der Probe/n, welche für FamiCord Suisse verfügbar gemacht wurde/n.

§ 6 Voraussetzungen für die Lagerung

1. Mit ihrer Unterschrift dieses Vertrages, erklärt sich die Mutter des Kindes damit einverstanden, dass ihr peripheres Blut entnommen und auf Antikörper gegen Toxoplasma gondii IgM und IgG, HBs -Ag, Anti-HBc, Anti-HCV, Anti-HIV 1, 2, Syphilis-Test, CMV IgM, CMV IgG, HTLV, HBV DNA, HCV RNA, HEV RNA, HIV RNA. Die Mutter des Kindes ermächtigt aufgrund der Art des Vertrages den Vater des Kindes – sofern er Vertragspartei ist – die Ergebnisse der Untersuchungen ihres Blutes entgegenzunehmen, einzusehen und zur Kenntnis zu nehmen.

2. Da der Reinheitsgrad und andere Bestandteile des gewonnenen biologischen Materials von natürlichen Faktoren bestimmt werden, auf die weder FamiCord Suisse noch die Person(en), die die Entnahme durchführen, Einfluss haben, kann FamiCord Suisse nicht garantieren, dass das biologische Material alle im Vertrag festgelegten Qualifikationskriterien erfüllt oder dass die Entnahme steril ist.

3. Wenn nach der Vorqualifizierung durch das Labor auf Grundlage der von der medizinischen Abteilung der FamiCord festgelegten Kriterien hinsichtlich Volumen/Menge/Physiologie des gewonnenen Materials:

a) Nabelschnurblut – dieses Blut kann aufgrund seines zu geringen Volumens nicht aufbereitet werden (das erforderliche Mindestvolumen für entnommenes Nabelschnurblut beträgt 10 ml) und wird gemäss dem bei FamiCord geltenden Verfahren vernichtet. FamiCord Suisse ist nicht verantwortlich für die Vernichtung von Nabelschnurblut, dessen zu geringes Volumen eine Aufbereitung ausschliesst.

b) Nabelschnur – diese Nabelschnur kann aufgrund ihrer zu kurzen Länge (erforderliche Mindestlänge beträgt 10 cm), ihres anormalen Aussehens des Gewebes oder einer virologischen Infektion HBs-Ag, Anti-HBc, Anti-HCV, Anti-HIV 1, 2, Syphilis-Test, Toxoplasma gondii: IgM zweifelhaft oder positiv, HBV-DNA, HCV-RNA, HEV-RNA, HIV-RNA, die bei der Mutter nachgewiesen wurden, nicht der Aufbereitung oder Isolierung von MSC-Zellen unterzogen werden und muss gemäss dem bei FamiCord geltenden Verfahren vernichtet werden. FamiCord Suisse haftet nicht für die Vernichtung der Nabelschnur, deren zu kurze Länge / anormales Aussehen des Gewebes / virale Infektion bei der Mutter eine Aufbereitung oder Isolierung von MSC-Zellen ausschliesst. FamiCord Suisse haftet nicht für die Entsorgung der Nabelschnur bei Auswahl eines Pakets mit „Isolierung von Nabelschnurgewebezellen“ und fehlgeschlagenem Isolierungsversuch – Fehlen von MSC-Zellen.

c) Plazenta – Plazenta aufgrund von Unvollständigkeit (es muss eine vollständige Plazenta in einem Stück entnommen werden), anormalem Aussehen des Gewebes oder viralen Infektion HBs-Ag, Anti-HBc, Anti-HCV, Anti-HIV 1, 2, Syphilis-Test, Toxoplasma gondii: IgM zweifelhaft oder positiv, HBV DNA, HCV RNA, HEV RNA, HIV RNA die bei der Mutter nachgewiesen wurden, können nicht präpariert werden und müssen gemäss dem bei FamiCord geltenden Verfahren vernichtet werden. FamiCord Suisse haftet nicht für die Vernichtung von Plazentagewebe, dessen Unvollständigkeit / anormales Aussehen des Gewebes / virale Infektion bei der Mutter eine Präparation ausschliesst.

4. Da die Qualität und Menge des gewonnenen biologischen Materials von individuellen physiologischen Faktoren wie Dicke, Länge und Durchblutung der Nabelschnur, Plazenta und deren Zustand sowie von der Geschwindigkeit der Gefässverschlössung und dem Verlauf der Geburt abhängt, übernimmt FamiCord Suisse keine Verantwortung für die Menge des entnommenen Nabelschnurblutes oder für die Länge und Qualität des entnommenen Nabelschnurgewebes oder die Vollständigkeit der entnommenen Plazenta.

5. Auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen gemäss den von der medizinischen Abteilung von FamiCord festgelegten Kriterien sowie gemäss den Standards von FamiCord werden folgende Proben für das Einfrieren und zur Lagerung qualifiziert:

5.1 Proben von Nabelschnurblut, die das Qualifikationskriterium erfüllen und mindestens 100 Millionen Zellen (10×10^7) enthalten.

5.2 Enthält eine Probe des Nabelschnurblutes weniger als 100 Millionen Stammzellen, wird dieses Material für die Lagerung disqualifiziert und die Probe vernichtet. FamiCord Suisse haftet nicht für die Vernichtung einer Probe des Nabelschnurblutes, dessen unzureichende Anzahl von Zellen seine Lagerung ausschliesst.

5.3 Aufbereitete Fragmente der Nabelschnur, die nicht wie in § 6 Abs. 3b) beschrieben, disqualifiziert werden, oder Teile, aus denen innerhalb von 8 Wochen nach der Entnahme der Nabelschnur mindestens 0,5 Millionen MSC-Zellen isoliert wurden, wenn ein Paket mit „Isolierung von Nabelschnurgewebe-Zellen“ gewählt wurde.

5.4 Aufbereitete Fragmente der Plazenta, die nicht wie in § 6 Abs. 3c) beschrieben, disqualifiziert werden.

5.5 Die Aufbereitung der biologischen Materialien, d.h. des Nabelschnurblutes, Nabelschnur und der Plazenta, erfolgt unabhängig und gemäss dem von den Eltern im eShop ausgewählten Dienstleistungspaket. Die Disqualifizierung eines der biologischen Materialien unterbricht nicht den Aufbereitungsprozess der übrigen biologischen Materialien.

6. Falls der Bluttest der Mutter positiv auf eine HIV-Infektion ausfällt, führt FamiCord einen Bestätigungstest durch. Wenn der Bestätigungstest der Mutter positiv auf eine HIV-Infektion ausfällt, lehnt FamiCord die Annahme des gesamten erhaltenen biologischen Materials zur Lagerung ab. Das Material wird gemäss den bei FamiCord geltenden Verfahren vernichtet. FamiCord Suisse haftet nicht für die Vernichtung von biologischem Material, dessen Lagerung aufgrund der Ergebnisse der peripheren Blutuntersuchungen der Mutter ausgeschlossen ist.

7. FamiCord Suisse stellt im Kundenbereich „Mein FamiCord“ Informationen über die Erstqualifizierung des biologischen Materials zur Verfügung und anschliessend etwa 8 Wochen nach der Entbindung, nach Begutachtung unseres Arztes, die finalen Ergebnisse der endgültigen Qualifizierung des biologischen Materials, für die Ergebnisse der Nabelschnurbluts, separate Ergebnisse für die Nabelschnur und separate Ergebnisse für die Plazenta.

8. Eine unverzichtbare Voraussetzung für die Unterrichtung der Eltern über die Ergebnisse der endgültigen Qualifizierung des biologischen Materials gemäss § 7 Abs. 4 ist die Zahlung der Grundgebühr.

9. FamiCord Suisse informiert und weist darauf hin, und die Eltern nehmen zur Kenntnis, dass die aus der Nabelschnur isolierten und gelagerten MSC-Zellen kein verabreichungsfertiges Arzneimittel darstellen, sondern lediglich Primärkulturmaterial, das als Grundlage für die Herstellung eines MSC-Zellpräparats dienen kann, das ein Arzneimittel für neuartige Therapien darstellt. Jede Verwendung von MSC-Zellen zur Herstellung eines Arzneimittels ist nicht Gegenstand des Vertrags. Ein solches Verfahren darf nur auf Anordnung eines Arztes für einen einzelnen Patienten nach einer

zusätzliche Qualifizierung des biologischen Materials durchgeführt werden, das nach der oben genannten Qualifizierung als Quelle von MSC-Zellen qualifiziert oder disqualifiziert werden kann. Die Verabreichung erfolgt nach der derzeitigen Rechtslage ausschliesslich im Rahmen eines medizinischen Versuchs, der die Zustimmung der zuständigen Bioethikkommission und die Einhaltung anderer einschlägiger gesetzlicher Anforderungen in diesem Bereich sowie eine gesonderte Zahlung für die Herstellung des Produkts und dessen Verabreichung durch die Therapie durchführende medizinische Einrichtung erfordert. Die endgültige Entscheidung über die Verwendung von MSC-Zellen in der Therapie eines Patienten trifft immer der Arzt, und FamiCord Suisse ist nicht an diesem Entscheidungsprozess weder beteiligt noch hat es Einfluss darauf.

10. FamiCord Suisse informiert und weist darauf hin, und die Eltern nehmen zur Kenntnis, dass die Lagerung von Geweben und Zellen nicht gleichbedeutend mit der Eignung des biologischen Materials für die Transplantation oder Anwendung beim Menschen ist und auch nicht gleichbedeutend mit der Möglichkeit der Herstellung eines fertigen Arzneimittels für fortgeschrittene Therapie ATMP ist. Die Zulassung des biologischen Materials für die klinische Verwendung oder als Ausgangsmaterial für die Herstellung von ATMP-Arzneimitteln kann die Beantwortung zusätzlicher Fragen zum Gesundheitszustand der Mutter, des Vaters und des Kindes, die das biologische Material zur Verfügung stellen, sowie in einigen Fällen die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen erfordern. Der Umfang zusätzlicher Fragen oder Untersuchungen hängt von der Entscheidung des Arztes ab, der die Therapie für den jeweiligen Patienten verordnet. Die endgültige Entscheidung über die klinische Verwendung von Geweben und Zellen trifft immer der Arzt, und FamiCord Suisse ist an diesem Entscheidungsprozess weder beteiligt noch hat es Einfluss darauf.

§ 7 Dienstleistungsvarianten und Lagerung

1. Im Rahmen der mit diesem Vertrag erbrachten Dienstleistungen bietet FamiCord Suisse den Eltern folgende Optionen an:

- 1.1 Blut Standard – Basisangebot, das die Analyse, Verarbeitung, Kryokonservierung und Einlagerung des Nabelschnurblutes.
- 1.2 Blut und Gewebe Standard – erweitertes Angebot, das die Analyse, Verarbeitung, Kryokonservierung und Einlagerung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe umfasst.
- 1.3 Blut und Gewebe Premium – erweitertes Angebot, das die Analyse, Verarbeitung, Kryokonservierung und Einlagerung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe und die Isolation der MSC-Zellen aus dem Nabelschnurgewebe umfasst.
- 1.4 Blut, Gewebe und Plazenta Platinum – erweitertes Angebot, das die Analyse, Verarbeitung, Kryokonservierung und Einlagerung von Nabelschnurblut, Nabelschnurgewebe, Plazentagewebe und die Isolation der MSC-Zellen aus dem Nabelschnurgewebe umfasst

2. Die von FamiCord Suisse erbrachte Dienstleistung der Lagerung von biologischem Material ist kontinuierlich und besteht in der Aufbewahrung des biologischen Materials in den einzelnen Jahren während der Laufzeit des Vertrages. Bei der Lagerung des biologischen Materials gewährleistet FamiCord Suisse die Einhaltung aller Anforderungen und Normen, die sich aus den in diesem Bereich geltenden Rechtsvorschriften ergeben.

3. Das von FamiCord Suisse zur Lagerung zugelassene biologische Material wird in dafür geeigneten Behältern gelagert, die den geltenden Standards entsprechen.

4. Als Bestätigung für die Annahme des biologischen Materials zur Lagerung stellt FamiCord Suisse im Kundenpanel "Mein FamiCord" ein Lagerungszertifikat zur Verfügung. Eine notwendige Voraussetzung für die Erstellung und Ausstellung des Lagerungszertifikats ist die Vervollständigung der personenbezogenen Daten des Kindes gemäß § 16 Abs. 2 des Vertrags.

5. Die Pflichten und Haftbarkeit von Seiten FamiCord Suisse sind explizit auf die in diesem Vertrag beschriebenen Dienstleistungen beschränkt. FamiCord Suisse bietet keine weiteren Dienstleistungen für den Kunden an. Daher lehnt FamiCord Suisse jegliche Haftung für andere Dienstleistungen ab. Im Besonderen ist FamiCord Suisse nicht für die Entnahme der Proben verantwortlich und haftbar.

§ 8 Erweitertes optionales Dienstleistungsangebot von FamiCord Suisse

FamiCord Suisse bietet Eltern zusätzliche optionale Dienstleistungen in Form von separaten Paketen an:

- a) Transplantationsassistent
- b) Transplantationsassistent Plus
- c) HLA-Typsierung
- d) Rückerstattungsgarantie

Die Preise der einzelnen Pakete sind bei Vertragsabschluss im eShop unter <https://client.famicord.ch>

1. Transplantationsassistent Paket – Unterstützung bei der Stammzelltransplantation. Es handelt sich um ein Paket, das die Verwendung von Stammzellen aus Nabelschnurblut erleichtert, die im Rahmen von standardmässigen/therapeutischen Transplantationen verwendet werden, mit Ausnahme von Verabreichungen im Rahmen medizinischer therapeutischer Experimente.

1.1 Im Rahmen des Transplantationsassistent Pakets bietet FamiCord Suisse Unterstützung bei den folgenden medizinischen Verfahren, sobald das Material vom behandelnden Arzt für eine Transplantation qualifiziert wurde:

- Konsultation mit einem Hämatologen oder Transplantologen
- Untersuchung der HLA-Transplantationsantigene
- Untersuchung der Anzahl CD 34+ Zellen und der Anzahl kernhaltigen Erythrozyten (aus der Referenzprobe nach dem Auftauen)
- Untersuchung der Lebensfähigkeit der Zellen und der Anzahl der Leukozyten (aus der Referenzprobe nach dem Auftauen)
- Lieferung der Zellen vom Lagerort zum Transplantationszentrum an jeden Ort der Welt.

1.2 Wenn kein Nabelschnurblut gewonnen werden kann oder die Qualitätsstandards für die Aufbereitung von Nabelschnurblut gemäß § 6 Abs. 3a) nicht erfüllt sind oder die Qualitätsstandards des Nabelschnurblutes gemäß § 6 Abs. 5.2, 8 nicht erfüllt sind oder der Verzicht auf die Lagerung einer

kontaminierten/bakteriell infizierten Probe der Nabelschnurblut-Stammzellen wird die Gebühr für dieses Paket nicht berechnet.

2. Transplantationsassistent Plus Paket – Unterstützung bei der Stammzelltransplantation. Es handelt sich um ein Paket, das die Verwendung von Stammzellen aus Nabelschnurblut und MSC-Zellen, die aus einem Fragment der Nabelschnur gewonnen wurden, erleichtert, die im Rahmen von standardmäßigen therapeutischen/medizinischen Transplantationen und im Rahmen therapeutischer/medizinischer Experimente verwendet werden.

2.1 Im Rahmen des Transplantationsassistent Plus Pakets gewährleistet FamiCord Suisse – bei einer Standardtransplantation von aus Nabelschnurblut gewonnen hämatopoetischen Stammzellen sowie bei der Verabreichung von Stammzellen aus Nabelschnurblut im Rahmen medizinischer Therapieexperimente Unterstützung bei folgenden medizinischen Verfahren, sobald das Material vom behandelnden Arzt für die Transplantation qualifiziert wurde:

- Konsultation mit einem Hämatologen oder Transplantologen
- Untersuchung der HLA-Transplantationsantige
- Untersuchung der Anzahl CD 34+ Zellen und der Anzahl kernhaltigen Erythrozyten (aus der Referenzprobe nach dem Auftauen)
- Untersuchung der Lebensfähigkeit der Zellen und der Anzahl der Leukozyten (aus der Referenzprobe nach dem Auftauen)
- Vollständiges Blutbild (CBC)

2.2 Werden das Nabelschnurblut und die Nabelschnur nicht entnommen, so werden die Qualitätsstandards von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe für die Aufbereitung gemäß § 6 Abs. 3a) und 3b) nicht erfüllt oder die Qualitätsstandards von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe für die Lagerung gemäß § 6 Abs. 5.2, 8 nicht eingehalten, wird dieses Paket Ihnen nicht in Rechnung gestellt.

2.3 Bei Standardtransplantationen gewährleistet FamiCord Suisse die Lieferung von aus Nabelschnurblut gewonnen hämatopoetischen Stammzellen aus dem Lagerort an jedes Transplantationszentrum weltweit.

2.4 Bei Bereitschaft und Möglichkeit bei dem Kind oder seinen Verwandten (leibliche Geschwister des Kindes, biologische Eltern des Kindes) einen medizinischen Versuch mit einem Arzneimittel für neuartige Therapien durchzuführen – einer Präparation aus mesenchymalen Stammzellen aus der Nabelschnur (MSC), die bei der FamiCord Gruppe (Familienmaterial) oder aus Material eines freiwilligen Spenders, garantiert FamiCord den Eltern im Rahmen der Liste der mit FamiCord im Bereich der Bestellung von Arzneimitteln kooperierenden medizinischen Einrichtungen, dass die medizinische Einrichtung, die das medizinische Therapieexperiment durchführt, den Eltern einen Rabatt für die Verabreichung des von FamiCord hergestellten Arzneimittels gewährt.

Der Rabatt wird für nicht mehr als fünf Verabreichungen des Arzneimittels gewährt. Die Rabatte werden in einem Betrag ausgedrückt, der von der Art des biologischen Materials abhängt, das von den Eltern bei FamiCord Suisse gelagert wird, und der Rabatt in der angegebenen Höhe wird von der medizinischen Einrichtung, die das medizinische Experiment durchführt, in Höhe jeder Verabreichung (bis zu 5 Verabreichungen) berücksichtigt.

2.5 Zusätzlich zu den oben genannten Dienstleistungen sieht das Transplantationsassistent Plus Paket für den Fall vor, dass bei einem Kind Stammzellen aus Nabelschnurblut transplantiert werden sollen und dies möglich ist, die Koordination und Qualifizierung des Kindes für das Verfahren der autologen Verabreichung von aus Nabelschnurblut gewonnenen Stammzellen (im Folgenden: Verfahren), falls bei dem Kind, von dem das Nabelschnurblut gewonnen wurde, Zerebralparese oder Autismus-Spektrum-Störungen diagnostiziert wird. Das Verfahren kann durchgeführt werden, nachdem alle Bedingungen erfüllt sind, die in den Bestimmungen dieses Pakets und in Absatz 2.6 unten festgelegt sind. FamiCord Suisse bietet die Koordination der Anmeldung des Kindes für den Qualifizierungsprozess für die autologe Verabreichung von Stammzellen, die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen, die in Punkt 2.1 oben aufgeführt sind, sowie den Transport einer Probe der Stammzellen des Kindes in das Zentrum, das die Verabreichung durchführt und Übernahme der Kosten für den Aufenthalt des Kindes im Zentrum im Zusammenhang mit der Verabreichung für maximal 2 Tage. Die Kosten für den Aufenthalt des Kindes werden von FamiCord Suisse direkt an das Zentrum gezahlt oder den Eltern auf der Grundlage einer vom Zentrum ausgestellten Kostenaufstellung/Rechnung erstattet.

2.6 Die kumulativen Bedingungen für die Durchführung des Verfahrens (siehe 2.5 oben) sind:

- a) Qualifizierung des entnommenen Nabelschnurblutes für die Lagerung gemäss den Bedingungen des Vertrags.
- b) Qualifizierung von gelagertem Nabelschnurblut durch den Medizinischen Direktor der FamiCord für die Verwendung unter der Annahme von Mindestens 1x10⁷ TNC/kg Körpergewichts des Kindes zum Zeitpunkt der Qualifizierung.
- c) Qualifizierung des Kindes für die Durchführung des Verfahrens zur Verabreichung von Stammzellen durch den zuständigen Arzt, der das Kind im Rahmen eines medizinischen Heilversuchs behandelt (worauf FamiCord Suisse keinen Einfluss hat).
- d) Erteilung aller erforderlichen Einwilligungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem medizinischen Heilversuch (worauf FamiCord Suisse keinen Einfluss hat).

2.7 Die Eltern nehmen zur Kenntnis, dass die autologe Verabreichung von Stammzellen aus Nabelschnurblut zur Behandlung von Krankheiten wie Zerebralparese oder Autismus-Spektrum-Störungen ein nicht standardmässiges Verfahren ist und in von FamiCord Suisse unabhängigen, mit FamiCord Suisse kooperierenden medizinischen Einrichtungen durchgeführt wird. Diese Einrichtungen verabreichen Stammzellen im Rahmen eines medizinischen Heilversuchs. Sobald die Eltern schriftlich ihren Wunsch bekunden, das Verfahren in Anspruch zu nehmen, nennt FamiCord Suisse die Einrichtungen, in denen das Verfahren durchgeführt werden kann. Die Qualifizierung wird von der medizinischen Einrichtung durchgeführt. Wird das Kind für die Durchführung des Verfahrens nicht qualifiziert, befreit FamiCord Suisse die Eltern von der Jahresgebühr für einen Zeitraum von einem Jahr für die Lagerung der Stammzellen aus Nabelschnurblut.

2.8 Wenn kein Transplantationsassistent Plus Paket abgeschlossen wurde, tragen die Eltern die gesamten Kosten für die Durchführung der oben genannten Massnahmen sowie alle anderen Leistungen im Zusammenhang mit der standardmässigen medizinischen/therapeutischen Transplantation und Verabreichung im Rahmen medizinischer Behandlungsexperimente.

3. HLA-Typisierung

Die HLA-Typisierung (Humanes Leukozyten-Antigen) ist ein Gentest, der dazu dient, Patienten und Spender für Knochenmark, Nabelschnurblut, Zellen oder Organtransplantate miteinander abzugleichen. HLA sind Proteine, so genannte Marker, anhand derer das Immunsystem erkennt, welche Zellen in Ihren Körper gehören und welche nicht.

Die HLA-Typisierung, die auch als HLA-Abgleich bezeichnet wird, kann helfen festzustellen, ob potenzielle Spender gut zu den Empfängern passen. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Transplantation.

4. Geld-zurück-Garantie-Paket

Sollte aus irgendeinem Grund die Entnahme oder die Einlagerung der Proben nicht möglich sein, erhalten Sie das bereits an FamiCord Suisse bezahlte Geld (Grund- und Servicegebühr) zurück. Ausgeschlossen sind die Versand- und Garantiegebühren.

§ 9 Gebühren an FamiCord Suisse

1. Für den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags verpflichten sich die Eltern, die im Vertrag und in der Preisliste festgelegten Gebühren an FamiCord Suisse zu zahlen.

2. Die Eltern verpflichten sich, die folgenden Arten von Gebühren an FamiCord Suisse zu zahlen:

a) eine Grundgebühr (Gebühr vor der Geburt), die die Kosten für das Entnahmeset, die Entnahme, den Transport zum Ort der Aufbereitung und die Aufbereitung abdeckt. Die Grundgebühr kann um die Gebühr für das Geld-zurück-Paket und/oder Express-Lieferungsgebühren erhöht werden, wenn dies von den Eltern ausgewählt wurde.

b) eine Servicegebühr (Gebühr nach der Geburt), die die Kosten für Untersuchungen, die Aufbereitung des entsprechenden biologischen Materials und das Einfrieren von Stammzellen, die aus einer ausgewählten Quelle entnommen wurden, abdeckt. Sowie die Gebühren für alle zusätzlichen Pakete, die von den Eltern gemäss § 8 des Vertrags ausgewählt werden und für die Dienstleistungspakete die über mehrere Jahre vorausbezahlt werden.

c) eine Jahresgebühr (bei Jahreszahler), die die Kosten für die Lagerung einer entsprechender Anzahl von biologischem Material jährlich abdeckt.

3. Alle in § 8 und § 9 des Vertrags genannten Gebühren sind in der Preistabelle aufgeführt, die gemäss dem ausgewähltem Angebotstyp integraler Bestandteil des Vertrags ist.

4. Grundgebühr (Gebühr vor der Lieferung)

4.1 Die Grundgebühr ist spätestens innerhalb von 14 Tagen ab der Rechnungslegung gemäss den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 des Vertrages zu zahlen. Die Höhe der Anfangsgebühr ist in der Preistabelle angegeben und kann je nach gewählter Option und Zusatzleistungen variieren.

4.2 Die Eltern und/oder Erziehungsberechtigte (fallabhängig) sind für die Bezahlung der Gebühr verantwortlich und gemeinsam und einzeln haftbar (z.B. ist jeder von ihnen für die gesamte Gebühr haftbar).

4.3 Die Grundgebühr wird nur zurückerstattet, wenn die Eltern die Rückerstattungsgarantie gewählt und bezahlt haben, auch im Falle, dass der Vertrag gekündigt wird oder wenn das biologische Material nicht qualifiziert wurde.

5. Servicegebühr (Gebühr nach der Geburt)

5.1 Die Servicegebühr wird nach der endgültigen Qualifizierung des biologischen Materials in der Höhe des je nach ausgewählten Option in Rechnung gestellt und erhöht sich um die ausgewählten optionalen Zusatzleistungen, die im Vertrag in der Preisliste festgelegt sind. Die Zahlung soll von FamiCord Suisse spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung durch den Kunden erhalten werden.

5.2 In der Servicegebühr für Jahreszahler für die Untersuchung und Aufbereitung des entsprechenden biologischen Materials sind in der Servicegebühr enthalten:

- a) Blut Standard 500 CHF,
- b) Blut und Gewebe Standard 700 CHF,
- c) Blut und Gewebe Premium 1'000 CHF,
- d) Blut, Gewebe und Plazenta Platinum 1'500 CHF.

5.3 Im Falle von gewählten Dienstleistungspaketen die 25 Jahre vorausbezahlt werden, ist in der Servicegebühr die Untersuchung, Aufbewahrung und Lagerung von 25 Jahren des entsprechenden biologischen Materials enthalten:

- e) Blut Standard 3'100 CHF,
- f) Blut und Gewebe Standard 3'500 CHF,
- g) Blut und Gewebe Premium 4'000 CHF,
- h) Blut, Gewebe und Plazenta Platinum 4'700 CHF.

5.4 Der Verzicht von der Entnahme eines bestimmten biologischen Materials führt zu einer Reduktion der Servicegebühr um die Kosten des biologischen Materials, das nicht für die Aufbereitung qualifiziert ist.

5.5 Eine Disqualifizierung in der Anfangsphase der Untersuchung gemäss § 6 Abs. 3 a-c und 5.3 führt zur Ermässigung der Servicegebühr und nur die tatsächliche Anzahl an eingelagerten Proben werden in Rechnung gestellt, gemäss der folgenden Tabelle. Wobei die Proben von Nabelschnurblut, Nabelschnurgewebe (in der Standard Option) und Plazentagewebe als jeweils 1 Probe gerechnet werden und die isolierten Nabelschnurgewebe-Stammzellen (in den Optionen Premium und Platinum) als 2 Proben gerechnet werden:

Jahreszahler Option:

Anzahl der erfolgreich gelagerten Proben	1 Probe	2 Proben	3 Proben
Servicegebühr inklusive MwSt	500 CHF + 180 CHF / Jahr	700 CHF + 200 CHF / Jahr	1'000 CHF + 220 CHF / Jahr

Vorauszahler Option:

Anzahl der erfolgreich gelagerten Proben	1 Probe	2 Proben	3 Proben
Servicegebühr inklusive MwSt	3'100 CHF	3'500 CHF	4'000 CHF

5.6 In dem in § 9 Abs. 5.4 und 5.5 genannten Fall werden zu den Kosten für die Untersuchung und Aufbereitung der zur Lagerung qualifizierten entsprechenden biologischen Materialien die Kosten für die von den Eltern ausgewählten optionalen Dienstleistungen hinzugerechnet.

5.7 Die Servicegebühr kann in Raten gezahlt werden, deren Höhe in Preisliste angegebenen ist. Die Aufteilung der Zahlung in Raten ist zinslos. Die erste Rate der Servicegebühr ist innerhalb von dreissig Tagen nach der Rechnungsstellung, nach der endgültigen Qualifizierung des biologischen Materials für die Lagerung, zu zahlen. Die folgenden Raten sind in den folgenden Monatsperioden auf der Grundlage von Rechnungen gemäss der von den Eltern gewählten Option, zu zahlen. Die Nichtzahlung einer weiteren Rate innerhalb der festgelegten Frist führt zur sofortigen Fälligkeit der verbleibenden Raten.

5.8 Die Gebühren enthalten die MWST wie gesetzlich vorgeschrieben. Im Fall einer Änderung der MWST-Rate folgend dem Vertragsabschluss und vor der Rechnungsstellung, oder falls diese Steuer innerhalb dieses Zeitrahmens durch eine andere gleichwertige Steuer ersetzt wird, soll FamiCord Suisse die Rechnung an die neue in Kraft getretene MWST-Rate oder gleichwertige Steuer anpassen, was zu Abweichungen zu den in diesem Vertrag aufgeführten Summen führen kann.

5.9 Die Eltern und / oder Erziehungsberechtigten (fallabhängig) sind für die Bezahlung der Gebühr verantwortlich und gemeinsam und einzeln haftbar (z.B. ist jeder von ihnen für die gesamte Gebühr haftbar). Eine Nicht-Erfüllung der in diesem Kapitel festgesetzten Zahlungsverpflichtungen berechtigt FamiCord Suisse, diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit § 9 Abs. 2 zu beenden und noch fällige Beträge mit 5% Gebühren pro Jahr zu belegen.

6. Jahresgebühr für Jahreszahler

6.1 Die Gebühr für die von FamiCord Suisse bereitgestellten Dienstleistungen bei der Jahreszahler Optionen besteht aus einer „Grundgebühr“, der „Servicegebühr“ und der „Jahresgebühr“.

6.2 Die Gebühr für die Lagerung des biologischen Materials wird jährlich im Voraus bis spätestens zum Geburtstag des Kindes fällig.

6.3 Die Gebühren enthalten die MWST wie gesetzlich vorgeschrieben. Im Fall einer Änderung der MWST-Rate folgend dem Vertragsabschluss und vor der Rechnungsstellung, oder falls diese Steuer innerhalb dieses Zeitrahmens durch eine andere gleichwertige Steuer ersetzt wird, soll FamiCord Suisse die Rechnung an die neue in Kraft getretene MWST-Rate oder gleichwertige Steuer anpassen, was zu Abweichungen zu den in diesem Vertrag aufgeführten Summen führen kann.

6.4 Die Eltern und/oder Erziehungsberechtigte (fallabhängig) sind für die Bezahlung der Gebühr verantwortlich und gemeinsam und einzeln haftbar /z.B. ist jeder von ihnen für die gesamte Gebühr haftbar). Eine Nicht-Erfüllung der in diesem Kapitel festgesetzten Zahlungsverpflichtungen berechtigt FamiCord Suisse, diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit § 9 Abs. 2 zu beenden und noch fällige Beträge mit 5% Gebühren pro Jahr zu belegen.

7. Preisanpassung Jahresgebühren

7.1 Die Jahresgebühr unterliegt einer Preisanpassung wie folgt:

7.2 Für die ersten 2 Jahre ab Einlagerung des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes und / oder Plazentagewebes erfolgt keine Preisanpassung.

7.3 Für den Fall, dass sich der vom Bundesamt für Statistik amtlich feststellte Verbraucherpreisindex für die Schweiz gegenüber dem Monat Dezember des Vertragsabschlussjahres veröffentlichten Index verändert, behält sich FamiCord Suisse vor, nach Ablauf der ersten 2 Jahre Lagerung (ab dem 3. Lagerjahr) die vereinbarte Jahresgebühr im gleichen prozentalen Verhältnis herauf- oder herabzusetzen. Weitere Anpassungen sind jeweils nach Ablauf eines weiteren Lagerjahres zulässig. Der Berechtigte kann ebenfalls eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Jahresgebühr verlangen.

7.4 Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Vertragspartner spätestens vier Wochen nach dem jeweils massgeblichen Anpassungszeitpunkt schriftlich mitzuteilen. Macht der Berechtigte nach Zugang der Mitteilung zum nächstmöglichen Zeitpunkt von seinem ordentlichen Kündigungsrecht gemäss Abs. 12 Gebrauch, tritt die Anpassung des Entgelts nicht in Kraft.

7.5 Erhöht sich durch die Preisanpassung die Jahresgebühr um mehr als 5% im Vergleich zur festgesetzten Jahresgebühr, steht dem Berechtigten innerhalb der ersten 10 Jahre kein ausserordentliches Kündigungsrecht zu.

7.6 Sollte der vom Bundesamt für Statistik festgelegte Verbraucherpreisindex für die Schweiz während der Vertragszeit nicht mehr fortgesetzt werden und durch einen anderen Index ersetzt werden, so ist dieser Index für die Frage der Wertsicherung entsprechend heranzuziehen. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, eine neue wirtschaftlich entsprechende Wertsicherungsklausel zu vereinbaren.

7.7 Unabhängig von den Regelungen in Abs. 7.2, 7.3, 7.4 und 7.5 ist FamiCord Suisse für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise für vertragliche Leistungen, die ab dem Zeitpunkt der jeweiligen gesetzlichen Änderung erbracht werden, mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Bei dieser Preisanpassung hat der Vertragspartner kein Kündigungsrecht.

§ 10 Sonstige Bedingungen

1. Wenn die Eltern bei Vertragsabschluss Rabatte/Preisnachlässe aufgrund geltender Sonderangebote oder Vertragsnachträge erhalten haben und die Bedingungen der Sonderangebote oder Nachträge nicht erfüllt sind, ist FamiCord Suisse berechtigt, die Gebühren in voller Höhe gemäss der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Standardpreisliste zu berechnen.
2. Die Eltern sind mit der Übersendung einer elektronischen Rechnung an die von ihnen angegebenen Email-Adressen einverstanden. Änderungen der Email-Adressen für den Rechnungsversand sind unverzüglich mitzuteilen.
3. Bei Zahlungsverzug gemäss dem Vertrag fordert FamiCord Suisse die Eltern und/oder andere gesetzliche Vertreter des Kindes zur Zahlung der ausstehenden Beträge innerhalb der in der Zahlungsaufforderung angegebenen Frist auf. FamiCord Suisse ist berechtigt, für jeden Verzugstag gesetzliche Zinsen zu berechnen und die ausstehenden Beträge im Wege eines Inkassoverfahrens geltend zu machen.
4. Sonderangebote / Rabatte sind nicht miteinander kombinierbar.

§ 11 Haftung für Nichterfüllung und mangelhafte Erfüllung des Vertrages

1. Die Verantwortlichkeit von FamiCord Suisse gegenüber dem Kunden und/oder der Person, für die die Proben eingelagert werden, ist auf die in diesem Vertrag beschriebenen Dienstleistungen begrenzt.
2. FamiCord Suisse ist nicht für jegliche Verluste oder Schäden haftbar die von unvorhersehbaren Umständen oder durch höhere Gewalt hervorgerufen wurden. Höhere Gewalt ist definiert als ein äusseres Ereignis, das nicht vorhersehbar und verhindert werden kann, insbesondere Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Katastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Embargos, Epidemien oder Pandemien können als Umstände angesehen werden, die die Merkmale höherer Gewalt erfüllen.
3. Die Gesamthaftbarkeit von FamiCord Suisse ist begrenzt auf die Summe der Gebühren, die der Kunde an FamiCord Suisse in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung gezahlt hat. Dies ist in jedem Fall unabhängig von der Forderung des Kunden anwendbar.
4. Im Falle der Beendigung oder Aussetzung der Tätigkeit von FamiCord Suisse aus irgendeinem Grund, der die Übertragung der Rechte und Pflichten des Verwahrers auf einen Dritten erforderlich macht, garantiert FamiCord Suisse die Möglichkeit der weiteren Lagerung des biologischen Materials durch einen spezialisierten und autorisierten Dritten auf der Grundlage separater Verträge, die zwischen FamiCord Suisse und den spezialisierten und autorisierten Dritten abgeschlossen wurden. Den Eltern entstehen keine Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung von Rechten und Pflichten an dieses Unternehmen. FamiCord Suisse teilt mit, dass es seiner Verpflichtung zum Abschluss eines solchen Vertrags/solcher Verträge nachkommt.

§ 12 Laufzeit, Stornierungen, Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag wird bei gewählter Jahreszahler-Option auf unbestimmte Zeit und hat eine Mindestvertragsdauer von 10 Jahren.
2. Bei Vorauszahler-Optionen wird der Vertrag für die ausgewählte Zeit (25, 35 oder 50 Jahre) eingegangen und wird automatisch für aufeinanderfolgende Abschnitte der gleichen Zeitdauer erneuert, wenn dies unter den technischen Bedingungen möglich ist und sie nicht durch eine der beiden Parteien beendet wird. Die Servicegebühr dieser neuen Dienstleistung soll mit der momentanen Servicegebühr, wie in diesem Vertrag definiert, übereinstimmen, um die Inflationsrate der initialen Lagerungszeit zu korrigieren.
3. Im Jahr vorhergehend dem Abschluss der anfänglichen Einlagerung oder jeder darauffolgenden Erneuerungsdauer, soll FamiCord Suisse den Kunden, das Kind oder den Eigentümsberechtigten der Proben informieren, dass eine zusätzliche Gebühr für die Weiterführung der Einlagerung folgend dieser Dauer fällig wird.
4. Der Kunde, das Kind oder der Eigentümsberechtigte der Proben, kann diese Vereinbarung zu jedem Zeitpunkt innerhalb ihrer Laufzeit mittels einer ausdrücklichen schriftlichen Benachrichtigung im Voraus eigenmächtig beenden, welche mindestens 6 Monate vor ihrem Ende oder dem Ende einer darauffolgenden Erneuerung von FamiCord Suisse erhalten werden muss. Die Parteien vereinbaren, dass alle bereits gezahlten Beträge, unabhängig vom Vertragsverlauf oder etwaigen Umständen, nicht rückerstattet werden. Eine Rückzahlung des bereits geleisteten Betrags ist ausgeschlossen.
5. FamiCord Suisse behält sich das Recht vor, die Probe(n) unter den strengsten Sicherheitskontrollen zu zerstören, falls diese Vereinbarung beendet wurde, ohne dass der Kunde die Freigabe der Proben von FamiCord Suisse angefordert hat oder, falls so geschehen, eine Freigabe nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Beendigung der Vereinbarung durchgeführt wurde, oder auch falls die technischen Bedingungen die angemessene Einlagerung der Probe(n) für mehr als 25 Jahre nicht ermöglicht haben.
6. Im Falle der Beendigung oder nicht erfolgten Verlängerung dieser Vereinbarung wie unter den Bedingungen von § 12 Abs 3 beschrieben, ist der Kunde nicht zu einer Zurückzahlung jeglicher bereits gezahlter Beträge für die durch FamiCord Suisse erfolgten Dienstleistungen ermächtigt und im Falle, dass diese noch nicht vollständig gezahlt wurden, behält der Kunde die Verpflichtung, dies noch zu tun.
7. Der Vertrag wird gekündigt:
 - a) wenn die Entnahme des biologischen Materials aufgrund der Geburtsbedingungen oder des schlechten Allgemeinzustands des Kindes vor dem Durchtrennen der Nabelschnur nicht möglich ist,
 - b) im Falle der Disqualifizierung aller biologischen Materialien gemäss § 6 Abs. 3 a-c des Vertrags,
 - c) in dem in § 6 Abs. 8 des Vertrages genannten Fall.

d) wenn der Verwendung aller gelagerten Teile des eingelagerten biologischen Materials für die medizinischen Bedürfnisse des berechtigten Empfängers verwendet wurden.

8. Im Falle einer Anweisung der Eltern zur Vernichtung des biologischen Materials wird den Eltern eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 300 CHF pro Probe in Rechnung gestellt, zur Deckung der Kosten dieses Verfahrens. Um dieses Verfahren zu bestätigen, wird ein Protokoll über die Übergabe zur Vernichtung erstellt, und eine Kopie dieses Protokolls wird den Eltern auf Wunsch per Post zugesandt.

9. Wird das biologische Material nicht innerhalb von zwei Monaten ab dem als Datum der voraussichtlichen Geburtstermins angegebenen Datum nicht erhalten, gilt dieser Vertrag als nicht abgeschlossen, und FamiCord Suisse erstattet die ursprünglich gezahlte Gebühr nicht, ausser der Kunde hat die Rückerstattungsgarantie im Vertrag ausgewählt und bezahlt.

10. Im Fall eines unbehobenen Vertragsbruchs durch den Kunden behält sich FamiCord Suisse das Recht vor, diesen zu beenden, ohne die Verpflichtung der Rückzahlung von durch den Kunden bereits gezahlten Beträgen, mit dem Anspruch darauf, 50% des zu zahlenden ausstehenden oder überfälligen Betrags als Verzugsstrafe zu erhalten. Weiterhin behält sich FamiCord Suisse in diesem Fall vor, den Prozess der Kryokonservierung der Proben zu beenden, auch wenn dies die Zerstörung der Probe(n) bedeutet.

11. Die Parteien bestätigen FamiCord Suisse's Recht, die eingelagerte Probe (n) für den Fall des Vertragsbruchs durch den Kunden in Bezug auf seine/ihre Zahlungsverpflichtungen für die Einlagerung oder andere Kosten und Ausgaben, die innerhalb dieser Vereinbarung zu zahlen sind, einzubehalten.

§ 13 Verfügung über biologisches Material vor Erreichen der Volljährigkeit des Kindes

1. Bevor das Kind volljährig wird, können die Eltern (oder andere gesetzliche Vertreter des Kindes), die gemäss den geltenden Rechtsvorschriften die elterliche Sorgerecht oder die Vormundschaft für das Kind ausüben, jederzeit über das biologische Material für die medizinischen Bedürfnisse des Kindes oder anderer Empfänger (biologische Geschwister des Kindes, biologische Eltern des Kindes, biologische Grosseltern des Kindes, biologische Nachkommen des Kindes) im Falle von Transplantationen und mit ihm verwandten Patienten (biologische Geschwister des Kindes, biologische Eltern des Kindes, biologische Großeltern des Kindes, biologische Nachkommen des Kindes) im Falle von Verabreichungen verfügen. Unter Verfügung wird die Übergabe des biologischen Materials an die die Therapie durchführende Einrichtung nach Erhalt eines entsprechenden Dokuments von dieser Einrichtung verstanden, das die Verwendung des biologischen Materials zur Behandlung bestätigt.

2. FamiCord Suisse gibt das gelagerte biologische Material jederzeit direkt an die Stelle, die die Zellverabreichung durchführt, oder an einen bevollmächtigten Vertreter dieser Stelle (im Rahmen des gemeldeten Bedarfs) auf der Grundlage einer direkten schriftlichen Originalanweisung der gemäss den Vertragsbedingungen berechtigten Person weiter, die sich mit folgenden Dokumenten ausweisen, die ihr Recht auf Verfügung über das biologische Material bestätigen:

a) eine Willenserklärung beider Elternteile mit notariell beglaubigten Unterschriften oder eine Erklärung beider Elternteile mit der Bestätigung des behandelnden Arztes und des Rechtsanwalts des Krankenhauses/der Klinik.

oder

b) Erklärung eines Elternteils über das Sorgerechte für das Kind im Falle einer Scheidung oder Original oder notariell beglaubigte Entscheidung eines ordentlichen Gerichts über den Entzug des Sorgerechts eines Elternteils, aus der hervorgeht, dass nur ein Elternteil zum Sorgerecht für das Kind berechtigt ist, oder gerichtliche Entscheidung über die Einrichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft

und

c) Personalausweis / Reisepass, der die persönlichen Daten der Verfügungsberechtigten bestätigt.

3. Eine Entscheidung eines ordentlichen Gerichts zur Herausgabe von biologischem Material ist nicht erforderlich, wenn durch einen Facharzt bestätigten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Kindes oder eines nahen Familienangehörigen des Kindes (leibliche Geschwister des Kindes, leibliche Elterndes Kindes, leibliche Grosseltern des Kindes, leibliche Nachkommen des Kindes) besteht. In diesem Fall ist ein Antrag eines Facharztes und eine schriftliche Bestätigung der Anweisung zur Freigabe des biologischen Materials an das betreffende Krankenhaus / Klinik durch die Eltern erforderlich.

§ 14 Gültigkeit des Vertrages nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes

1. Mit Erreichen der Volljährigkeit erhält das Kind das uneingeschränkte Recht, über das biologische Material für eigene medizinische Zwecke oder die Zwecke Dritter zu verfügen, es sei denn, es verliert seine volle Mündigkeit. Das Recht des Kindes, nach Erreichen der Volljährigkeit über das biologische Material zu verfügen, ist unabhängig davon, wer Vertragspartei ist, und steht ihm auch dann zu, wenn es dem Vertrag nicht beitrifft oder nicht anstelle der Eltern in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt.

2. Nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes können die Eltern nicht mehr selbstständig die Vernichtung, Freigabe oder Verfügung über das biologische Material beantragen, was jedoch die Möglichkeit einer Kündigung des Vertrags gemäss dessen Bestimmungen nicht ausschliesst.

3. Im Falle einer Kündigung des Vertrags durch die Eltern nachdem das Kind volljährig geworden ist, wird FamiCord Suisse zunächst das volljährige Kind auffordern, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag zu übernehmen. Wenn das Kind nicht innerhalb einer angemessenen Frist reagiert, wird die Kündigung des Vertrags durch die Eltern wirksam. In diesem Fall fordert FamiCord Suisse das volljährige Kind, soweit möglich, auf, ausdrückliche Anweisungen bezüglich der Zukunft des gelagerten biologischen Materials zu erteilen. Werden keine solchen Anweisungen erteilt, kann FamiCord Suisse die Lagerung aussetzen und gemäss Schweizer Recht um Klärung bitten.

4. FamiCord Suisse erklärt sich damit einverstanden, dass das Kind nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres (Erreichen der Volljährigkeit) dem Vertrag beitreten und neben den Eltern als Vertragspartei auftreten kann. Im Falle des Beitritts des Kindes zum Vertrag Vertrag (schriftlich)

haften die Eltern und das Kind gesamtschuldnerisch für die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

5. Die Eltern können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung auf das volljährige Kind übertragen, vorbehaltlich der Zustimmung von FamiCord Suisse gemäss schweizerischem Recht. FamiCord Suisse kann seine Zustimmung verweigern, wenn das volljährige Kind keine ausreichende Zahlungssicherheit bietet. In diesem Fall bleibt das Vertragsverhältnis mit den Eltern bestehen.

6. Ein volljähriges Kind kann durch eine einseitige Willenserklärung mit notariell beglaubigter Unterschrift alle Verfügungsrechte über das biologische Material, einschliesslich des Verfügungsrechts für medizinische Zwecke anderer Empfänger (biologische Geschwister des Kindes, biologische Eltern des Kindes, biologische Grosseltern des Kindes, biologische Nachkommen des Kindes) im Falle von Transplantationen und mit dem Kind verwandten Patienten (biologische Geschwister des Kindes, biologische Eltern des Kindes, biologische Großeltern des Kindes, biologische Nachkommen des Kindes) im Falle von Verabreichungen.

7. Das Erreichen der Volljährigkeit des Kindes beendet nicht die Gültigkeit des Vertrags.

8. Ein volljähriges Kind kann über das biologische Material für therapeutische Zwecke verfügen, nachdem es folgende Unterlagen vorgelegt hat:

- a) einen entsprechenden Antrag auf biologisches Material von der Einrichtung, die die Behandlung mit biologischem Material durchführen soll,
- b) eine eigene, notariell beglaubigte Erklärung,
- c) einen Personalausweis/Reisepass,

9. FamiCord Suisse weist darauf hin, dass es im Falle der Nichtübermittlung der Daten des Kindes durch die Eltern schwierig sein kann, die Rechte des Verfügungsberechtigten nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes auszuüben.

§ 15 Beschwerdeverfahren

1. Alle Beschwerden im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung sollten schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden und zwar innerhalb einer Frist von nicht mehr als 1 Monat, nachdem die Eltern von den Umständen Kenntnis erlangt haben, die die Beschwerde rechtfertigen. Die Adresse des eingetragenen Sitzes von FamiCord Suisse SA. zum Zeitpunkt der Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lautet BusinessPark Zug, Sumpfstrasse 26, 6312 Steinhausen, Email-Adresse für Beschwerden: kundendienst@famicord.ch

2. Die FamiCord Suisse verpflichtet sich, die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Eingangs der Beschwerde zu prüfen.

3. Nach Prüfung der Beschwerde sendet FamiCord Suisse eine Antwort an die Eltern in der Form, in der die Beschwerde eingegangen ist (Brief oder E-Mail), an die Adresse, die im Brief oder in der E-Mail des Absenders angegeben ist, von dem aus die Beschwerde gesendet wurde.

§ 16 Speicherung und Verarbeitung persönlicher Daten

1. FamiCord Suisse ist für die Speicherung und Verarbeitung persönlicher Daten verantwortlich und garantiert die vertrauliche Bearbeitung derselben, ausschliesslich bestimmt für den Zweck der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen, in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Europäischen Datenschutzverordnung und den entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über den neuen Datenschutz vom September 2023.

2. Die Eltern verpflichten sich, FamiCord Suisse unverzüglich nach der Geburt folgende personenbezogene Daten des Kindes zu übermitteln: Vorname, Nachname und AHV Nummer zur Identifizierung der/des zukünftigen Verfügungsberechtigten.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald die Eltern alle Daten ergänzt und bestätigt haben, wodurch der Vertragstext im Rahmen des Elternkontos im Kundenbereich „Mein FamiCord“ generiert wird.

2. FamiCord Suisse erklärt, dass es vom Bundesamt für Gesundheit und der Swissmedic die entsprechende Genehmigung für die bisher durchgeführten Verfahren und Tätigkeiten erhalten hat.

3. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die andere Vertragspartei innerhalb von vierzehn Tagen nach Eintritt der Änderung über jede Änderung ihres Sitzes oder ihrer Wohnsitzes sowie ihrer Korrespondenzadresse zu informieren. Liegt eine solche Information, Mitteilung oder Erklärung nicht vor, gelten die an die zuletzt angegebene Adresse der anderen Vertragspartei gesendeten Mitteilungen als wirksam zugestellt. FamiCord behält sich ausserdem das Recht vor, den Standort des Labors und der Bank zu ändern. Wenn die Eltern ihrer Verpflichtung zur Mitteilung einer Adressänderung nicht nachkommen und FamiCord Suisse dadurch Probleme mit der Zustellung von Korrespondenz und der Kontaktaufnahme mit den Eltern hat, ist FamiCord Suisse berechtigt, davon auszugehen, dass die Eltern das biologische Material aufgegeben haben, und das Präparat mit dem biologischen Material an FamiCord Suisse zu übergeben oder zu vernichten.

4. Alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5. Diese Vereinbarung unterliegt dem Schweizer Recht. Jegliche Streitfragen werden von den Gerichten in Zürich, Schweiz, behandelt.

6. Durch den ausdrücklichen Wunsch und Bestimmung durch die Parteien ist das Gericht Zürich für die Klärung jeglicher Konflikte zuständig, welche aus dieser Vereinbarung entstehen können, unter Ausschluss jeglicher anderen Konflikte.

7. Alle Anhänge zu diesem Vertrag, die im Rahmen des Vertragsabschlusses erstellt und von den Eltern akzeptiert wurden, sind integraler Bestandteil dieses Vertrags.

8. Dieser Vertrag ist auch in elektronischer Form gültig. Die elektronische Unterschrift auf dem Vertrag ist ebenfalls gültig.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNGEN	
Akzeptanz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Datenschutzerklärung Ich erkläre, dass ich die Datenschutzerklärung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Website https://klient.pbkm.pl gelesen habe, die Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen durch die FamiCord Suisse SA. mit Sitz in Steinhausen über die Website https://client.famicord.ch verstehe und akzeptiere.	einwilligen
Bestätigung der Echtheit der Daten und Einwilligung zu deren Weitergabe an den Vater des Kindes Hiermit erkläre ich, dass die Angaben welche ich im medizinischen Fragebogen ausfüllen werde, der Wahrheit entsprechen. Die oben genannten Daten können dem Vater des Kindes (sofern er Vertragspartei ist) offengelegt werden.	einwilligen
Einwilligung zum Erhalt des Vertrags und der Rechnungen in elektronischer Form Ich stimme zu und akzeptiere, dass die FamiCord Suisse SA mit Sitz in Lugano Rechnungen ausschliesslich in elektronischer Form an die angegebene E-Mail-Adresse ausstellt und dass der Vertrag elektronisch unterzeichnet und erstellt wird.	einwilligen
Annahme des Vertrages Ich erkläre, dass ich den Inhalt des Vertrages über die Qualifizierung, Aufbereitung und Lagerung von biologischem Material mit der FamiCord Suisse SA in Steinhausen zur Kenntnis genommen habe. Der Inhalt des Standardvertrags ist hier verfügbar: https://famicord.ch/dokumente Ich verstehe und akzeptiere den Inhalt der Vertrags und aller Anhänge. Der Inhalt meines Vertrags mit den von mir ausgewählten Dienstleistungsoptionen wird generiert und steht (nach Abschluss der Bestellung) in meinem Kundenkonto zur Einsicht bereit.	einwilligen

PREISTABELLE

GRUNDGEBÜHREN VOR DER GEBURT bis zu 14 Tage nach dem Versand des Entnahmesets	
Ausgewählte Option	
Höhe der Anfangsgebühr	
Ausgewählte Zusatzleistungen	
SERVICEGEBÜHREN NACH DER GEBURT bis zu 30 Tage nach Rechnungsstellung	
Ausgewählte Variante	
Die Höhe der Servicegebühr	
Ausgewählte Zusatzleistungen	
Gesamtbetrag der gewährten Rabatte	
Sie haben gespart	
Gewählte Form der Lagergebühr	
Vorauszahlung für 10 Jahre Lagerung	

Vollständige Tabelle der Lagergebühren für den Vertrag

Lagergebühren:	Jahresgebühr	Vorauszahlung 25 Jahre	Vorauszahlung 30 Jahre	Vorauszahlung 35 Jahre	Vorauszahlung 50 Jahre
Blut Standard	750 CHF	3350 CHF	3900 CHF	4150 CHF	4900 CHF
Blut und Gewebe Standard	950 CHF	3750 CHF	4500 CHF	4750 CHF	5500 CHF
Blut und Gewebe Premium	1250 CHF	4250 CHF	5200 CHF	5450 CHF	6200 CHF
Blut, Gewebe und Plazenta Platinum	1750 CHF	4950 CHF	6200 CHF	6450 CHF	7200 CHF

Ratenzahlung der Servicegebühr:

Ausgewählte Anzahl von Raten	
Höhe der Rate	

FamiCord Suisse,

Datum und

Unterschrift

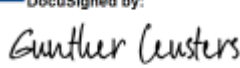
TT. MM.JJJJ

Datum und

Unterschrift

der Mutter

TT.MM.JJJJ

DocuSigned by:

 710D80A3F484413...

Anhang:

- Datenschutzerklärung (Anhang 1)

FAMICORD GROUP DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Diese Datenschutzerklärung ("Erklärung") gilt für alle Ihre personenbezogenen Daten (wie unten definiert), die von FamiCord Group (wie unten definiert) im Rahmen der Vereinbarung (wie unten definiert) bearbeitet werden.

In Übereinstimmung mit den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Bearbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ("DSGVO") und den entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über den neuen Datenschutz vom 01. September 2023 ("revDSG") wird auf Folgendes hingewiesen:

VERANTWORTLICHER UND KONTAKT

1. Verantwortlicher: FamiCord Suisse S.A. ("FamiCord Suisse"), Teil der Famicord Group
2. Kontaktangaben: Sumpfstrasse 26, 6302 Zug, Schweiz; dpo@famicord.ch

DEFINITIONEN

FamiCord Group – eine Gruppe von schweizerischen und europäischen Nabelschnurblutbanken und Laboratorien, die auf die Gewinnung, Isolierung und Kryokonservierung von Stammzellen aus Nabelschnurgewebe und -blut spezialisiert ist. Die Gruppe ist das bei Weitem grösste europäische Unternehmen, das in dieser Branche tätig ist und hat mit Status Ende des 3. Quartals 2025 mehr als 1'000'000 Proben biologischen Materials eingelagert. Im Laufe der Zeit entwickelte die Gruppe eine breite Palette weiterer Möglichkeiten, z.B. die Isolierung von Stammzellen aus Fettgewebe, Knochenmark oder peripherem Blut für eine sofortige Therapie. Bis zum Ende des 3. Quartals 2025 wurden Stammzellen, die aus in den FamiCord-Laboratorien verarbeiteten Zellen und Geweben stammen, bereits zu mehr als 7'000 Behandlungen in verschiedenen Ländern der Welt eingesetzt.

Personenbezogene Daten – Informationen über die Mutter, den Vater und das Kind, die in der Vereinbarung bereitgestellt und von der FamiCord Suisse SA oder anderen verbundenen Unternehmen der FamiCord Group und ihren Subunternehmern zur Erfüllung der Vereinbarung eingeholt und bearbeitet werden.

Vereinbarung – die Vereinbarung zur Lagerung von biologischem Material zwischen einer Einrichtung der FamiCord Group, dem Kind und den Eltern.

ZWECK UND RECHTMÄSSIGKEIT DER DATENBEARBEITUNG

Ihre personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit Artikel 5 DSGVO und den entsprechenden Bestimmungen des DSG bearbeitet, um:

1. es der FamiCord Suisse S.A. und/oder der FamiCord Group zu ermöglichen, die Dienstleistung zu erbringen, d.h. die private Aufbewahrung von biologischem Material, das nach der Geburt entnommen wurde, in einem der mit der FamiCord Group verbundenen Laboratorien; die rechtliche Grundlage ist diese Vereinbarung, die gemäss Artikel 6, c.1, l. b) DSGVO und den entsprechenden Bestimmungen des DSG unterzeichnet wurde;
2. als Schweizer Bank für Nabelschnurstammzellen biologisches Material in Übereinstimmung mit den ATMP-Standards zu lagern, was die Herstellung von Zellprodukten für standardmässige und experimentelle medizinische Anwendungen ermöglicht; die rechtliche Grundlage ist diese Vereinbarung, die gemäss Artikel 6, c.1, l. b) DSGVO und den entsprechenden Bestimmungen des DSG unterzeichnet wurde;
3. die Verwaltungs-, Sozialversicherungs-, Versicherungs- und Steuerverpflichtungen zu erfüllen, denen die FamiCord Group unterliegt; die rechtliche Grundlage ist diese Vereinbarung, die gemäss Artikel 6, c.1, l. b) DSGVO und den entsprechenden Bestimmungen des DSG unterzeichnet wurde; und
4. die gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, die für den Sektor, in dem die FamiCord Group tätig ist, spezifisch gelten.

KATEGORIEN VON BEARBEITETEN DATEN

Die personenbezogenen Daten, die Sie FamiCord Suisse und/oder der FamiCord Group zur Verfügung stellen, sind für die oben genannten Zwecke erforderlich und umfassen allgemeine und besonders schützenswerte personenbezogene Daten, die Ihre ethnische Gruppe, Ihren Gesundheitszustand und Ihre genetischen Daten sowie alle Informationen offenbaren, die von FamiCord Suisse und/oder der FamiCord Group benötigt werden, um die oben genannten Zwecke zu erreichen und wie in der Vereinbarung vorgesehen.

EMPFÄNGER PERSONENBEZOGENER DATEN

1. "Empfänger" bezieht sich auf die natürliche oder juristische Person, Behörde, Dienststelle oder sonstige Stelle, der die personenbezogenen Daten (mit dem Ausschluss von Daten über biologisches Material gemäss Artikel 2 (c), (e)-(g) unten) mitgeteilt werden, einschliesslich Dritter. Eine Liste mit den Namen dieser Empfänger kann jederzeit bei FamiCord Suisse angefordert werden.
2. Was die von FamiCord Suisse und/oder der FamiCord Group durchgeführte Tätigkeit betrifft, können zu den Empfängern gehören:
 - Unternehmen, die mit FamiCord Suisse und/oder der FamiCord Group verbunden, kontrolliert, angegliedert oder anderweitig involviert sind;
 - Angestellte und Mitarbeiter, die an der Datenbearbeitung oder an der Bereitstellung der im Rahmen dieser Vereinbarung geforderten Dienstleistungen beteiligt sind;
 - Dienstleistungsunternehmen, Datenbearbeitungsunternehmen, Buchhaltungs-/Steuerberatungsunternehmen und generell alle Stellen, die mit der Kontrolle und Sicherstellung der Einhaltung der oben genannten Zwecke betraut sind;
 - die in der Vereinbarung angegebenen Laboratorien oder andere Akteure des Gesundheitswesens, mit denen FamiCord Suisse und/oder die FamiCord Group eine Zusammenarbeit vereinbart hat, für die Fälle, die sich auf die Ausführung des Vertrags beziehen und für die die FamiCord Suisse SA und/oder die FamiCord Group die Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen zum Schutz der ihnen anvertrauten Daten garantiert;
 - Unternehmen und/oder Handelspartner im Allgemeinen, wie z.B. Hersteller, Kommunikationsunternehmen, Webdienste, Partner-Websites und andere Fachleute des Sektors;
 - alle Drittparteien, mit denen FamiCord Suisse und/oder die FamiCord Group spezifische Vereinbarungen über Massnahmen getroffen hat, die zur Gewährleistung der Sicherheit der ihnen anvertrauten Daten zu ergreifen sind. In jedem Fall werden die personenbezogenen Daten nur zur Erreichung der oben genannten Zwecke bearbeitet; und
 - Kredit- und Versicherungsinstitute, die Dienstleistungen anbieten, die den oben genannten Zwecken dienen.

OFFENLEGUNG PERSONENBEZOGENER DATEN GEGENÜBER DRITTSTAATEN UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

1. FamiCord Suisse und/oder die FamiCord Group geben keine personenbezogenen Daten und/oder biologisches Material an Drittländer (d.h. Länder ohne ein gleichwertiges Datenschutzniveau wie in der EU und der Schweiz) oder internationale Organisationen weiter.
2. Zum Zweck der Bereitstellung der von Ihnen im Rahmen der Vereinbarung angeforderten Dienstleistung werden die von FamiCord Suisse und/oder der FamiCord Group erfassten personenbezogenen Daten an das in der Vereinbarung angegebene Labor übermittelt und übertragen, das in jedem Fall im Namen und auf Rechnung von FamiCord Suisse und/oder der FamiCord Group handelt und die von FamiCord Suisse und/oder der FamiCord Group angegebenen Qualitäts- und Sicherheitsstandards garantiert.

ORT UND ZEITRAUM DER DATENAUFBEWAHRUNG

1. Ihre personenbezogenen Daten werden in der Sumpfstrasse 26, 6312 Steinhausen, Schweiz aufbewahrt.
2. FamiCord Suisse und/oder die FamiCord Group wird die personenbezogenen Daten für die für die Bearbeitung erforderliche und in der Vereinbarung festgelegte Zeit, auf jeden Fall aber bis zum Ende der Geschäftsbeziehung, für maximal 30 Jahre aufbewahren.
3. Nach diesem Zeitpunkt werden die personenbezogenen Daten nur noch in anonymisierter Form für statistische und analytische Zwecke verwendet.

IHRE RECHTE:

1. Als betroffenes Datensubjekt können Sie jederzeit eine E-Mail an dpo@famicord.ch senden und um die Ausübung folgender Rechte bitten:
 - (a) Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Bearbeitung sind, gemäss Artikel 15 DSGVO und den entsprechenden Bestimmungen des DSG, um zu überprüfen, ob Ihre personenbezogenen Daten bearbeitet werden oder nicht, und wenn ja, um die Zwecke der Bearbeitung, die Kategorien der bearbeiteten personenbezogenen Daten, die Kategorien der Datenbearbeiter, die Aufbewahrungsdauer der personenbezogenen Daten zu überprüfen; um zu überprüfen, ob Sie Ihr Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Bearbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ausüben können; um zu überprüfen, ob Sie sich bei den zuständigen Gerichten/Behörden beschweren können; um zu überprüfen, ob eine automatisierte Entscheidungsfindung stattfindet oder nicht und wenn ja, nach welcher Logik diese angewandt wird;
 - (b) alle unrichtigen personenbezogenen Daten, die der Bearbeitung unterliegen, gemäss Artikel 16 DSGVO und den entsprechenden Bestimmungen des DSGs zu berichtigen;
 - (c) die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Bearbeitung sind, gemäss Artikel 17 DSGVO und den entsprechenden Bestimmungen des DSG zu erwirken, unbeschadet gegenteiliger gesetzlicher Verpflichtungen oder der späteren Notwendigkeit, die personenbezogenen Daten zu Ermittlungszwecken zu bearbeiten oder das Recht auf Verteidigung vor Gericht auszuüben, falls die Daten für ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt werden; Sie widerrufen die Zustimmung zur Bearbeitung Ihrer personenbezogenen Daten; die personenbezogenen Daten wurden unrechtmässig bearbeitet; die personenbezogenen Daten müssen gelöscht werden, um einer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen;
 - (d) die Bearbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit Artikel 18 DSGVO und den entsprechenden Bestimmungen des DSG einzuschränken, wenn die Richtigkeit der personenbezogenen Daten angefochten wird, und zwar nur so lange, wie die FamiCord Suisse und/oder die FamiCord Group zur Überprüfung der Richtigkeit benötigt; die personenbezogenen Daten unrechtmässig bearbeitet wurden und Sie gegen ihre Löschung Einspruch erheben; die hinzugekommene Notwendigkeit, die personenbezogenen Daten für Ermittlungszwecke zu bearbeiten oder das Recht auf Verteidigung vor Gericht auszuüben;
 - (e) eine Kopie Ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren Format zu erhalten und die Möglichkeit, Ihre personenbezogenen Daten gemäss Artikel 20 DSGVO und den entsprechenden Bestimmungen des DSG von einem für die Bearbeitung Verantwortlichen an einen anderen zu übertragen, und zwar in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die bei der Kommunikation per E-Mail mit Neuigkeiten über Aktivitäten der FamiCord Suisse S.A. und/oder der FamiCord Group und den von FamiCord Suisse und/oder der FamiCord Group organisierten Veranstaltungen verwendet werden.
2. Die FamiCord Suisse S.A. und/oder die FamiCord Group sind verpflichtet, jeden Antrag auf Ausübung der oben genannten Rechte angemessen und unverzüglich zu prüfen und zu beantworten, es sei denn, sie haben einen berechtigten Grund, dies nicht zu tun.

DATENLÖSCHUNG

1. FamiCord Suisse und/oder die FamiCord Group haben unter Beachtung Ihres spezifischen Rechts ein Verfahren eingeführt, mit dem Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten ohne ungerechtfertigte Verzögerung oder Einschränkung der Bearbeitung beantragen können.
2. FamiCord Suisse und/oder die FamiCord Group haben angeordnet, dass in den oben genannten Fällen die personenbezogenen Daten so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 90 Kalendertagen nach Eingang des Antrags, gelöscht werden müssen.
3. Löschanträge können per E-Mail an dpo@famicord.ch gesendet werden.
4. Wir möchten Sie darüber informieren, dass Sie Ihre Rechte gemäss Artikel 12 bis 23 DSGVO und den entsprechenden Bestimmungen des DSG jederzeit ausüben können, indem Sie eine E-Mail an dpo@famicord.ch senden.

IHR RECHT AUF BESCHWERDE

Als betroffene Person haben Sie das Recht, sich bei den zuständigen Gerichten/Behörden zu beschweren.

WIDERRUF DER EINWILLIGUNG

Sie können jederzeit eine der FamiCord Suisse und/oder der FamiCord Group erteilte Zustimmung zurückziehen, indem Sie eine E-Mail an dpo@famicord.ch senden.

ART DER DATENBEREITSTELLUNG

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten an FamiCord Suisse und/oder die FamiCord Group ist im Hinblick auf die Durchführung der von Ihnen angeforderten und in der Vereinbarung definierten vorvertraglichen Aktivitäten und Dienstleistungen obligatorisch. Sie werden daran erinnert, dass FamiCord Suisse und/oder die FamiCord Group die genannten Verpflichtungen nicht erfüllen können, wenn Sie sich weigern, Ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten an FamiCord Suisse und/oder die FamiCord Group ist weder vertraglich noch gesetzlich vorgeschrieben in Bezug auf die Kommunikation per E-Mail mit Nachrichten über Aktivitäten der FamiCord Suisse und/oder der FamiCord Group und die von FamiCord Suisse und/oder der FamiCord Group organisierten Veranstaltungen. Sie werden jedoch daran erinnert, dass FamiCord Suisse und/oder die FamiCord Group die genannten Zwecke nicht erfüllen können, wenn Sie sich weigern, Ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen.

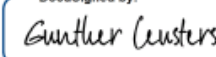
Automatisierte Entscheidungsfindung in Bezug auf natürliche Personen und Profiling

FamiCord Suisse und/oder die FamiCord Group wenden keine ausschliessliche automatisierte Entscheidungsfindung an; menschliches Zutun ist immer ein Faktor.

Status September 2023

Für FamiCord Suisse

Für den Kunden

DocuSigned by:

710D80A3F4B4413...
